

SATZUNG

Lebenshilfe Kreisvereinigung Ahrweiler e.V.

1 Name und Sitz

- 1.1 Die „Lebenshilfe Kreisvereinigung Ahrweiler e.V.“ ist ein Verein von Menschen mit Behinderung und ihren Eltern, ihren Freunden und Förderern.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Bad Neuenahr-Ahrweiler. Der Verein ist dem Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. und der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. angeschlossen.

2 Vereinszwecke

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung;
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens;
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 - die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen;
 - das planmäßige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften des Unternehmensverbands der Lebenshilfe Kreisvereinigung Ahrweiler durch Vermietung von Grundstücken und Räumlichkeiten, Betriebs- und Geschäftsausstattung inkl. EDV/ Lizenzen sowie der Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere Verwaltungsdienstleistungen.
- 2.3 Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Trägerschaft von Zweckbetrieben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung für Menschen mit geistiger oder anderer Behinderung sowie für psychisch Erkrankte, insbesondere in den Bereichen
 - Beratung des vorgenannten Personenkreises;
 - Betreuung und Pflege des vorgenannten Personenkreises;
 - Betreuungs- und Förderangebote für Kinder und Jugendliche, darunter Frühförderung und Maßnahmen zur Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung;
 - Erhaltung der Möglichkeit, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen, etwa durch Zurverfügungstellung von Angeboten für ältere Personen mit Behinderung
 - Bereitstellung von Wohnangeboten (stationäre Wohnangebote, ambulant betreutes Wohnen etc.);

- Bereitstellung und Durchführung von betreuten Erholungs- und Freizeitmaßnahmen.
 - Zurverfügungstellung und Vermittlung beruflich und außerberuflich nutzbarer Bildungs- und Fortbildungsangebote;
 - Errichtung und Betreiben von Inklusionsunternehmen bzw. Beteiligung an solchen Unternehmen;
 - Bereitstellung und Durchführung von betreuten Erholungs- und Freizeitmaßnahmen;
 - Hilfe in besonderen Lebenslagen für Menschen mit Behinderung, insbesondere für Kinder, Jugendliche und ihre Familien, mit besonderem Unterstützungsbedarf.
- 2.4 Die Lebenshilfe Kreisvereinigung Ahrweiler e.V. wendet den Corporate Governance Kodex und die Transparenzstandards der Lebenshilfe Rheinland-Pfalz verbindlich an. In den Satzungen bestehender oder zu gründender Tochtergesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, soll dies ebenfalls bestimmt werden.
- 2.5 Der Verein versteht seine Aufgabe als Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen im Sinne von sozialer Integration und Teilhabe bedeuten.
- 2.6 Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der genannten Vereinszwecke notwendig oder nützlich erscheinen.
- 2.7 Zur Verfolgung seiner Vereinszwecke kann der Verein Niederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, diese gründen oder betreiben.
- 2.8 Der Verein setzt sich auch in der Öffentlichkeit mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Menschen mit Behinderung und ihrer Belange ein, insbesondere für deren möglichst umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (Inklusion).
- 2.9 Der Verein will mit allen konfessionellen, öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Organisationen und Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung eng zusammenarbeiten.
- 3 Selbstlosigkeit**
- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Vorstandsmitglieder dürfen vom Verein und seinen Einrichtungen für ihre Tätigkeit im Vorstand kein Entgelt erhalten

4 Mitgliedsbeitrag

- 4.1 Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im laufenden Jahr, bei Neueintretenden Mitgliedern bis spätestens sechs Monate nach ihrem Eintritt bzw. bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Eintritt erfolgte, zu entrichten. Der Vorstand ist ermächtigt, in sozialen Härtefällen den Beitrag zu ermäßigen.

5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Die Aufnahme bedarf der schriftlichen Bestätigung.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Jahres;
 - b) Ausschluss durch den Vorstand nach Anhörung;
 - c) Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung;
 - d) Tod des Mitglieds (natürliche Person) bzw. Liquidation oder Insolvenz (juristische Person).
- 5.4 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einzahlungen und auf das Vereinsvermögen.
Die Verpflichtung zur Zahlung des bis Ende des Jahres fälligen Beitrages bleibt bestehen.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Arbeit der Lebenshilfe besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

6. Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und weiterer Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl der zwei Kassenprüfer
 - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - d) die Entlastung des Vorstandes

- e) die Änderung der Satzung
 - f) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - g) die Auflösung des Vereins.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand wenigstens einmal im Jahr einberufen oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- 7.3 Der Vorstand kann vorsehen, dass die Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- 7.4 Anträge, Änderungen oder Zusätze zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über ihre Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- 7.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur eingetragene Mitglieder. Ehepartner können sich gegenseitig bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Dies gilt nur für Ehepaare, von denen nur ein Ehepartner Mitglied ist.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihn zur Beschlussfassung vorgelegten Fragen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dafür keine andere Regelung vorgesehen ist. Enthaltungen zählen bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7.7 Zu den Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung enthalten, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegeben Stimmen der dort erschienenen Mitglieder erforderlich
- 7.8 Der wesentliche Verlauf sowie die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Schriftführer, der zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählen ist, sowie von dem Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter unterzeichnet wird.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer (diese bilden den geschäftsführenden Vorstand) und bis zu 5 Beisitzern. Wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollen Menschen mit Behinderung oder deren Angehörige sein. Zumindest ein Vorstandsmitglied soll aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung kommen. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl benennen. In den Vorstand kann höchstens ein Mitglied gewählt werden, das in einem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Verein steht. Wer in einem Dienst- oder sonstigen (wirtschaftlichen) Abhängigkeitsverhältnis zum Verein steht, kann weder den Vorsitz des Vorstandes noch das Amt des Schatzmeisters ausüben.

- 8.2 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einheitlich für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig
- 8.3 Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (rechtsgeschäftlich und gerichtlich) vertreten. Der Vorsitzende oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam sind zur Vertretung der Kreisvereinigung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden ihr Amt nur ausüben dürfen, wenn der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- 8.4 Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er legt die Geschäftsordnung und die Richtlinien für seine Tätigkeit fest.
- 8.5 Der geschäftsführende Vorstand kann weiterhin einen oder mehrere besondere(n) Vertreter nach § 30 BGB zur Führung gewisser Geschäfte bestellen. Dieser hat jeweils die ihm zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung der Regelungen in der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen. Die Befugnisse des besonderen Vertreters dürfen nicht über die Befugnisse des geschäftsführenden Vorstands hinausgehen. Seine Aufgaben richten sich nach der vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsordnung für den besonderen Vertreter.
- 8.6 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen gelten bei Abstimmungen des Vorstands als nicht abgegebene Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 8.7 Abschnitt 7.3 gilt für Vorstandsmitglieder entsprechend.
- 8.8 Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie haben einen Anspruch darauf, dass der Verein für den Aufsichtsrat und den geschäftsführenden Vorstand eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abschließt.

9 Arbeitsgruppen und Beiräte

Zur fachlichen Unterstützung kann der Vorstand Arbeitsgruppen und Beiräte bilden.

10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

11 Vereinsvermögen

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Stiftung Ahrweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Sofern die Lebenshilfe Stiftung Ahrweiler zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht mehr besteht oder die Annahme des Vermögensanfalls verweigert, fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

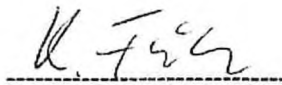
12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.


Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 30.04.2022



Vorsitzender



stellv. Vorsitzende



stellv. Vorsitzender